

Vermietbedingungen

1. Vertragsabschluss:

Vertragsparteien dieses Vertrages sind der im Mietvertrag genannte Mieter und Vermieter.

2. Im Gesamtpreis enthaltene Leistungen:

- a) Autoreiseschutzbrief
- b) ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung und regelmäßige TÜV-Überprüfung des Wohnmobils als Selbstfahrvermietfahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- c) Wartung und Verschleißreparaturen
- d) Im Mietpreis sind 250 gefahrene Kilometer pro berechnetem Miettag enthalten. Mehrkilometer werden mit € 0,30 pro Kilometer berechnet."

3. Zahlung:

Mit Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung auf den Mietpreis in Höhe von 20% des Gesamtpreises, an den Vermieter zu leisten. Spätestens vier Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag beim Vermieter eingehend zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen bis zur Abreise) wird der Mietpreis sofort fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist, kann der Vermieter vom Vertrag zurück treten und folgende Stornokosten gem. Ziffer 4 geltend machen. Alle Zahlungen sind rechtzeitig am Standort des Vermieters in bar oder per Überweisung auf das Konto zu erbringen, sofern nicht anders vereinbart.

4. Rücktritt:

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:

- a) bis 50 Tage vor Mietbeginn = 20% des Gesamtmietpreises
- b) 49-14 Tage vor Mietbeginn = 60% des Gesamtmietpreises
- c) ab 13 Tage vor Mietbeginn = 100% des Gesamtmietpreises

Die nicht termingerechte Abnahme des Kfz. gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die Stornierung hat schriftlich per E-Mail, Post oder Fax zu erfolgen.

5. Kautions:

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme eine Kautions von 1.000,00€ Die Kautions wird bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb von 14 Tagen erstattet. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens und abzüglich der anfallenden Reinigungsgebühren (siehe Ziffer 6) einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren berechtigt. Eine Rückzahlung der Kautions entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.

6. Fahrzeugübernahme und Rückgabe:

Wenn das Fahrzeug nicht, oder nur zum Teil gereinigt wurde, fallen folgende Gebühren an:

- Innenreinigung = 150,00 €
- Toilettenreinigung = 80,00 €
- Abwassertankreinigung = 15,00 €
- Verschmutzung anderer Art nach Aufwand
- Außenreinigung bei starker Verschmutzung = 40,00 €

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe- und Rückgabeort ist der Firmenstandort des Vermieters. Das Fahrzeug kann am ersten Miettag um 15:00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 12.00 Uhr. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten.

Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Dem Mieter wurde bei Übergabe die Funktion der Markise (bei Regen nicht ausgefahren) und des Fahrradträgers erklärt. Außerdem wurden alle elektrischen Geräte erklärt sowie die Entleerung der Toilettenbox und des Abwassertanks.

Das Fahrzeug wird sauber und im einwandfreien Zustand und mit entleerten Abwasser- und Fäkalientank übergeben. Der Kraftstofftank muss mit Füllstand wie im Übergabeprotokoll festgehalten

zurück gegeben werden. Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird vom Vermieter und Mieter gemeinsam das Übergabeprotokoll ausgefüllt, auf welchem der Fahrzeugzustand, Kilometerstand und das überlassene Zubehör festgehalten werden.

Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wert-Minderungen des Fahrzeuges dem anderen unverzüglich mitzuteilen.

7. Berechtigte Fahrer:

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Er muss seit mindestens 1 Jahr den Führerschein der Klasse B (früher Klasse 3) besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und in dem Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen.

8. Sorgfaltspflicht:

Der Mieter hat bei jedem Tanken

- Reifendruck
- Kühlwasser
- Motoröl

zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrtshöhe achten.

Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln. Außerdem sind bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Mieter hat dabei die ihm mitgegebenen Bedienungs- und Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen zu beachten. Kosten für alle während der Mietzeit zusätzlich benötigten Betriebsmittel (Öl, Gas, WC-Chemie usw.) gehen zu Lasten des Mieters.

9. Verbotene Nutzung:

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug

- zur Teilnahme an Festival oder ähnlichen Veranstaltungen
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Gegenständen (sowie radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ausgenommen das mitgeführte Campinggas)
- zur Begehung von Zoll- oder sonst. Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird
- zur Weitervermietung, Verleihung oder gewerblicher Nutzung
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, zu verwenden.

10. Mitnahme von Haustieren/Rauchen im Wohnmobil:

Die Mitnahme von Haustieren im Wohnmobil ist nicht erlaubt. Das Rauchen im Wohnmobil ist nicht gestattet. Durch Haustiere oder Rauchen entstehende Reparaturen und Reinigungskosten an Möbeln und Polstern und dergleichen werden dem Mieter auferlegt.

11. Auslandsfahrten:

Der Mieter hat dem Vermieter die Reiseländer, die er besuchen möchte, anzugeben. Mit Ausnahme der Türkei sind Fahrten in die EU-Staaten möglich, nicht jedoch in aktuelle Krisengebiete.

Außereuropäische Fahrten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

Sollte auf Ihrer Urlaubreise ein Kostenaufwand bezüglich der Maut oder eines Bußgeldes entstehen, werden wir Sie nach Erhalt der Zahlungsaufforderung per Mail kontaktieren.

Der Mieter des Wohnmobils verpflichtet sich vor Reiseantritt über die länderspezifische Verkehrsordnung und Mautvorschriften zu erkundigen und diese einzuhalten.

12. Reparaturen:

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich solche Reparaturen umgehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit u. Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall so

gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial/Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter zu benachrichtigen.

13. Verhalten bei Unfällen:

Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Entwendung des Fahrzeugs, Brand, Wildschaden, Einbruchschäden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer- und der Zeugen festzuhalten.

Der Fahrer, bzw. der Mieter hat sich bei Pannen und Unfällen, soweit erforderlich, selbst direkt mit den zuständigen Versicherungen (insbesondere der Schutzbrief- und der Verkehrsrechtsschutzversicherung) in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

14. Haftung des Mieters:

Der Mieter ist selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere Verkehrsvorschriften) in den bereisten Ländern verantwortlich; die bei Missachtung erhobenen Forderungen gegen den Vermieter hat der Mieter zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, sofern sie nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind. Der Mieter haftet für Unfallschäden am Fahrzeug während der Nutzungsdauer nur bis 1000 € je Schadensfall. Kosten zur Ermittlung der Schadenshöhe trägt der Mieter. Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden die durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit durch z.B. Alkohol, Drogen und Medikamente usw.
- Missachtung maximaler Durchfahrts Höhen- und breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht werden.

In diesem Fall übernimmt der Mieter auch die durch ihn am Unfallgegner verursachten Personen- und Sachschäden. Muss hierfür die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Vermieters in Anspruch genommen werden, so zahlt der Mieter die durch diesen Schaden entstehenden Höherstufungen in den vorgenannten Versicherungen. Im Übrigen haftet der Mieter immer dann, wenn die im Mietpreis enthaltene Teil-/Vollkasko-/ Versicherung eine Schadensregulierung ablehnt. In diesem Falle obliegt es dem Mieter, aus dem abgetretenen Recht ggf. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherer geltend zu machen. Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, die keine Sachmängel sind, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen tatsächlicher Fahrzeugübernahme/Rücknahme.

15. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind oder das gemietet Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Düren Gerichtsstand.

17. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 10- fache des vereinbarten Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatz-fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

18. Schlussbestimmung

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindung unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

Stand März 2021